

# Sonderabkommen

## Wärmepumpenanlage mit 3x2 Stunden Sperrzeit/Tag mit getrennter Messung



Gemeindegewerke Schutterwald - Stromvertrieb-  
Kirchstraße 2  
77746 Schutterwald  
Tel.: 0781/9606-28/29  
Fax: 9606-97  
E-Mail: gemeindegewerke@schutterwald.de

gilt für alle Bedarfsarten  
(Haushalt / Gewerbe / Landwirtschaft / gewerblich, beruflicher und sonstiger Bedarf)

Erstlaufzeit: 6 Monate  
Verlängerung: unbefristet  
Kündigungsfrist: 3 Monate auf Monatsende zum Ende der Erstlaufzeit/Vertragsverlängerung  
Preise gültig ab: 01. Januar 2016  
Bruttopreis-Garantie bis: 31.12.2016

### Belieferung des Strombezugs der Wärmepumpenanlage über einen sep. Zweitarifzähler

Verbrauchspreise brutto inkl. EEG, KWKG, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, § 18 AbLaV, Konzessionsabgabe, Stromsteuer und der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

#### Verbrauchspreis brutto

Hochtarif (HT)	(gilt während der Sperrzeiten)	<b>21,6900 Cent/kWh</b>
Niedertarif (NT)	(gilt außerhalb der Sperrzeiten)	<b>18,2400 Cent/kWh</b>
<b>Grundpreis brutto</b> inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)		<b>4,76 Euro/Monat      57,12 Euro/Jahr</b>

(Bruttopreise unverändert seit dem 01. Januar 2013)

#### Erläuterungen:

Verbrauchspreise netto inkl. EEG, KWKG, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, § 18 AbLaV, Konzessionsabgabe

Hochtarif (HT)	(außerhalb der Schwachlastzeit)	16,1800 Cent/kWh
Niedertarif (NT)	(innerhalb der Schwachlastzeit)	13,2800 Cent/kWh
Stromsteuer netto		2,0500 Cent/kWh
Grundpreis		48,00 Euro/Jahr 4,00 Euro/Monat

#### Information:

<b>Im Netto-Verbrauchspreis enthaltene Kostenbelastungen:</b>	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	0,1100 Cent/kWh
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,3540 Cent/kWh
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,4450 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,3780 Cent/kWh
Umlage nach § 17 f. Absatz 5 EnWG Offshore-Haftungsumlage	0,0400 Cent/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV)*	0,0000 Cent/kWh
Netzentgelt des Netzbetreibers	2,5800 Cent/kWh

\*Die Verordnung zur Erhebung der Umlage zu abschaltbare Lasten tritt am 31.12.2015 außer Kraft. Bis auf weiteres erfolgt keine Erhebung dieser Umlage.

Erläuterungen zu den zusätzlichen Kostenbelastungen finden Sie auf der Rückseite.

Bei zusätzlichem technischem Bedarf, der über den im Grundpreis aufgeführten Betrag hinausgeht, gelten die Verrechnungspreise des GWS-Netzbetriebs.

Die Sperrzeiten entsprechen den Vorgaben des Netzbetreibers GWS-Netzbetrieb. Der Strombezug während der Sperrzeiten (HT) und außerhalb der Sperrzeiten (NT) wird mit einem Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt durch Rundsteuerung. Nähere Informationen zu den Schaltzeiten sind beim GWS-Netzbetrieb erhältlich.

**Sowohl für den Verbrauchspreis (brutto) als auch für den Grundpreis (brutto) gilt eine Bruttopreisgarantie bis zum 31.12.2016.**

# Erläuterungen zu den staatlichen Umlagen und Entgeltbestandteilen

Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

## ✓ EEG:

Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz, und garantiert deren Erzeugern feste Mindestverkaufspreise. Es soll dem Klimaschutz dienen und gehört zu einer Reihe gesetzlicher Regelungen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas oder Kohle sowie von Kernkraft verringert werden soll. Die Regelungen des EEG betreffen ausschließlich die Stromerzeugung.

## ✓ KWKG:

Mit dem KWKG-Aufschlag wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G) entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben. Die Umlage gibt es seit Mai 2000, seit April 2002 auf Basis des KWKG-Gesetzes 2002. Zu beachten ist, dass vom Gesetzgeber noch in 2015 eine Novelle des KWKG-Gesetzes mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 vorgesehen ist.

Wir haben –wie von den Fachverbänden empfohlen– in unseren Tarifen die berechnete KWKG-Umlage 2016 auf Basis der Vorgaben des Referentenentwurfs zur Gesetzesnovelle verwendet. Kommt die geplante Gesetzesänderung zum 01.01.2016 nicht zum Tragen, wird eine entsprechende Berichtigung der Umlage im Tarifblatt vorgenommen.

## ✓ § 19 StromNEV:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Erhebung einer Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) beschlossen. Mit dem Beschluss vom 14.12.2011 (Aktenzeichen BK8-11-024) wurde die Einführung der § 19-Umlage zum 01.01.2012 festgestellt. Zu den Hintergründen: Energieintensive Industrieunternehmen, die jährlich mindestens 7.000 Benutzungsstunden aufweisen und mehr als zehn Gigawattstunden verbrauchen, werden ab 01.01.2012 von den Netzentgelten befreit. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen trotz des zu erwartenden Anstiegs der Energiekosten gesichert werden. Die Kosten werden vor allem durch kleine Unternehmen und Endverbraucher getragen. Die Umlage wird bundesweit allen Stromversorgungsunternehmen seit dem 01.01.2012 von den Netzbetreibern neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt.

## ✓ § 17 f. EnWG Offshore-Haftungsumlage:

Mit der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert (z. B. verspäteter Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder langdauernde Netzunterbrechungen). Die aus der Offshore-Haftungsumlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben.

## ✓ § 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten:

Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufft.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen wird und für den Zeitraum ab 1.1.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Bekanntgabe und Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

## ✓ Stromsteuer:

Die Stromsteuer ist eine durch Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer und gehört zu den so genannten Ökosteuern. Sie wurde im April 1999 eingeführt. Die Verwaltung obliegt den Zollbehörden, das Aufkommen steht dem Bund zu.

## ✓ Konzessionsabgabe:

Die Konzessionsabgabe ist im Entgelt im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09.01.1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 07.07.2005) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Gemeinde Schutterwald mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Standardlastprofilkunden im Hochtarif (HT) 1,32 Cent/kWh und im Niedertarif (NT) 0,61 Cent/kWh. Für Heizungsstrom (Sonderabkommen Elektroheizung und Wärmepumpenanlagen) gilt eine Konzessionsabgabe von 0,11 Cent/kWh.

## ✓ Netzentgelte:

Netzentgelte sind die durch die Landesregulierungsbehörde regulierten Entgelte des Netzbetreibers GWS-Netzbetriebs, die nach § 20 Abs. 1 EnWG für den Netzzugang anfallen.

✓ Im **Verbrauchspreis netto** sind die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungs-Umlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Die Stromsteuer wird ebenfalls hinzugerechnet.

✓ Im **Verbrauchspreis brutto** sind die Belastungen aus EEG, KWKG, § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungs-Umlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten sowie die Strom- und Umsatzsteuer.